

Förderverein OSZ Druck- und Medientechnik e. V.  
Am OSZ Drucktechnik, Cyclopstrasse 1 – 5  
13437 Berlin

# SATZUNG

---

beschlossen auf der Gründerversammlung  
am 24. September 1998  
in Berlin

# **SATZUNG**

beschlossen auf der Gründerversammlung  
am 24. September 1998  
in Berlin

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen »Förderverein OSZ Druck- und Medientechnik e. V.«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Oberstufenzentrum Druck- und Medientechnik in Berlin (OSZ Drucktechnik genannt) auf allen Ebenen zu unterstützen.
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschaffung finanzieller Mittel und materielle Unterstützung.
  - b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des OSZ Drucktechnik zur Förderung seiner Aufgaben und Unterstützung der Schüler und Mitarbeiter,
  - c) allgemein einen Beitrag zum Aufbau und zur Entwicklung des OSZ Drucktechnik zu leisten,
  - d) Planung, Organisation und Durchführung wissenschaftlicher und schulischer Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung,
  - e) Förderung von Partnerschaften mit in- und ausländischen Schulen, die auf dem Gebiet Druck- und Medientechnik tätig sind.
- (3) Der Verein kann Träger von Projekten und dafür nötigen Einrichtungen werden. Über die Übernahme der jeweiligen Trägerschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist unbefristet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- (3) Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so kann der/die Eintrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
  - a) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur möglich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende.
  - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
    1. mit Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rückstand ist,
    2. seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät oder
    3. gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.  
  
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
  - c) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei der Beitragsfestsetzung können Abstufungen nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen) und/oder nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen gestundet, reduziert oder erlassen werden.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag entbunden.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kontrollausschuss.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins und tritt einmal im Jahr zusammen.
  - a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung vier Wochen im voraus schriftlich unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.
  - b) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
  - c) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Mehrheit des Kontrollausschusses dies beschließt oder wenn dies von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3)
  - a) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vereins geleitet, das durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum/zur Versammlungsleiter/in gewählt wird.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der/Die Protokollführer/in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kontrollausschusses,
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - das Aufnahmeersuchen, wenn zuvor der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat,
  - die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Wählbar als Mitglied des Vorstandes und des Kontrollausschusses sind nur Mitglieder des Vereins oder deren gesetzliche Vertreter.
- (6) Eventuelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
  - c) drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Sie dürfen nicht Angestellte des OSZ Drucktechnik und/oder des Vereins sein und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auslagen, die bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen.

- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die im Rahmen seiner Tätigkeit entstehen, sind zu erstatten.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 10 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Der Kontrollausschuss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Kontrollausschuss gewählt ist.
- (3) Dem Kontrollausschuss obliegt es, die Geschäfts- und Kassenführung regelmäßig zu überprüfen und die Einhaltung der Satzung zu überwachen. Den Mitgliedern des Kontrollausschusses ist jederzeit Zugang zu allen Geschäftsvorgängen zu gewährleisten.
- (4) Der Kontrollausschuss hat der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.
- (5) Die Mehrheit der Mitglieder des Kontrollausschusses können den Vorstand anweisen, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 11 Geschäftsführer/in

Der Verein kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen.

Der/Die Geschäftsführer/in werden vom Vorstand eingestellt und entlassen, sie sind Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Ihre Arbeitsbereiche und Aufgaben werden vom Vorstand schriftlich festgelegt und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

## § 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese mit der Einladung unter Vorlage des Entwurfs der beabsichtigten Satzungsänderung angekündigt wurden.

## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vermögen an ähnlich steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die

Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.